



# Satzung

## Turnerbund 1906 Witterschlick e.V.



## Inhalt

### A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaften

### B. Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Arten der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- §10 Mitgliederrechte
- §11 Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Die Organe des Vereins

- §12 Die Vereinsorgane
- §13 Die Mitgliederversammlung
- §14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §15 Der geschäftsführende Vorstand
- §16 Der Gesamtvorstand
- §17 Der Ehrenvorsitzende
- §18 Abteilungen
- §19 Jugendabteilung

### E. Sonstige Bestimmungen

- §20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §21 Die Kassenprüfer
- §22 Vereinsordnungen
- §23 Haftung des Vereins
- §24 Datenschutz im Verein

### F. Schlussbestimmungen

- §25 Auflösung
- §26 Gültigkeit dieser Satzung



## Präambel

Der Verein Turnerbund 1906 Witterschlick e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz politischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.



## **A. Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. der im Jahre 1906 gegründete Verein führt den Namen „Turnerbund 1906 Witterschlick e.V.“. Die Verwendung der Kurzform „TB 1906 Witterschlick e.V.“ ist zulässig. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Er hat den Sitz in Witterschlick und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR-Nr. 3343 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Durchführung & Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, insbesondere in der Freizeitabteilung
- Beteiligung und Durchführung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

### **§3 Gemeinnützigkeit**

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Kreissportbund Rhein-Sieg
  - b. Fußballverband Mittelrhein
  - c. Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik – Verband
  - d. American Football und Cheerleading Verband NRW
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie des Kreissportbundes Rhein Sieg als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, im Hinblick auf den Mitgliedsbeitrag am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendliche Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
  - e. außerordentliche Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins oder einzelner Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder gem. § 19, Absatz 1 dieser Satzung
5. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
6. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, welche durch ihre Mitgliedschaft z.B. Angebote im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge unterstützen.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. Ausschluss aus dem Verein (§8)
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. Tod

e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins per eingeschriebenen Brief. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände, z.B. Ausrüstung oder Schlüssel sind dem Verein unverzüglich auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## §8

### **Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c. sich grob unsportlich verhält
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung jedweder extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist mit Begründung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.
3. Der Antrag auf Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied samt Begründung zugeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Antrag auf Ausschluss Stellung zu beziehen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Brief mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der dritten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für außerordentliche Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands durch Beschluss. Dieser Beschluss muss durch einen gesonderten Punkt auf der Tagesordnung klar ersichtlich sein. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden
3. das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der Emailadresse mitzuteilen
4. der Beitrag wird zu den Fälligkeitsterminen eingezogen
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288, Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit vom Beitrag freigestellt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit beitragsfrei.
10. Familienbeiträge: Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtungen einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt in die Volljährigkeit bzw. mit Vollendung des 25. Lebensjahrs sofern sie den Anforderungen gem. §32, Absatz 4, Punkt 2 EStG entsprechen (Beleg ist unaufgefordert vom Mitglied zu erbringen), als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
11. Kurzzeitmitgliedschaften: Der Verein kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die Möglichkeit von Kurzzeitmitgliedschaften z.B. für besondere Sportkurse und Sportlehrgänge anbieten. Die Kurzzeitmitgliedschaft ist zeitlich begrenzt (unter 6 Monaten) und bezieht sich ausschließlich auf das besondere Angebot. Weitere Leistungen und Angebote des Vereins können damit nicht genutzt werden. Ein Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Vereins besteht bei Kurzzeitmitgliedschaften dennoch.

## **§10 Mitgliederrechte**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Zusätzlich haben aktive Mitglieder das Recht die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zu nutzen
3. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für sie besteht aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern. Weiterhin haben sie Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
6. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in einer Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ermahnung oder Verwarnung
  - b. Geldstrafen bis zu einer maximalen Höhe von 300,-- €
  - c. Platzsperre bzw. Ausübung des Hausrechts
  - d. Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von Vereinsveranstaltungen
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. In besonderen Fällen kann auch unmittelbar ein Ausschluss nach Punkt 2c und 2d durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Brief mitzuteilen
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendabteilung

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, eröffnet ein Mitglied des Gesamtvorstands die Sitzung und anschließend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einer einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mit gezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Es gilt § 33 BGB.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Auf Antrag des Versammlungsleiters kann jedoch auch eine Blockwahl durchgeführt werden. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der 2 Wochen Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin zu veröffentlichen.

#### **§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### **§15 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden / Geschäftsführer
  - c. dem 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Beirat bilden und diesem Aufgaben zuweisen. Mitglieder des Beirates werden „Beisitzer“ genannt. Diese haben bei Bedarf beratend Sitz im Gesamtvorstand, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit der Beisitzer ist an die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands gekoppelt.
4. Eine Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Jedoch können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusätzlich die Funktion von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstands übernehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Erklärung muss verlesen werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email, Telefonkonferenz oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu protokollieren, per Email oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

## §16

### Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. den Abteilungsleitern
  - c. dem 2. Kassierer
  - d. dem Jugendleiter
  - e. dem / der Ehrenvorsitzenden
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und evtl. Nachträge, sowohl des Gesamtvereins, als auch der Abteilungen
  - b. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. §8 und Verhängung von Sanktionen gem. §11
  - d. kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands
  - e. Beschlussfassung über gestellte Anträge betreffend des laufenden Vereinsbetriebs

f. Gesamtkoordination der Vereinsaktivitäten

3. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.
4. Abwesende können in den Gesamtvorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Erklärung muss verlesen werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

**§17 Der Ehrenvorsitzende**

Ein Ehrenvorsitzender wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand.

**§18 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Hauptvereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt wird. Die Abteilungsleiter haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
3. Die jeweilige Abteilung hat auch das Recht die Position in einer eigenen Versammlung per Wahl zu besetzen. Diese Wahl bedarf dann allerdings der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
4. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der Betroffene muss vorher angehört werden
5. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand und müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

**§19 Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs sofern sie den Anforderungen gem. §32, Absatz 4, Punkt 2 EStG entsprechen (Beleg ist unaufgefordert vom Mitglied zu erbringen) und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet die ihr über den Haushalt des Gesamtvereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Sollte sich die Jugendabteilung eine eigene Kasse bilden, so ist diese eine Unterkasse des Hauptvereins und Bestandteil der Kassenprüfung.
3. Der Leiter der Jugendabteilung kann sich einen Jugendvorstand bilden, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt.

4. Details und das Nähere regelt die Jugendabteilung durch eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muss im Einklang mit dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Vertragsbeginn, Inhalte und Vertragsende obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen im Vorfeld durch den geschäftsführenden Vorstand bewilligt und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§ 21 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Zwei Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann alternativ oder zusätzlich auch qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Ihnen ist Einblick in sämtliche Unterlagen, Geschäftsvorgänge, Verträge und Protokolle zu gewähren. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Bei außerordentlichen Geschäfts- und Finanzvorgängen kann der geschäftsführende Vorstand die Kassenprüfer um gezielte Prüfung des jeweiligen Sachverhalts bitten.

## §22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Hausordnung
- Platzordnung

Die Abteilungen können zusätzlich noch eigene Ordnungen beschließen, welche vom Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## §23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,--€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sind mindestens zehn Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§25 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren des Vereins bestellt
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§26 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2016 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

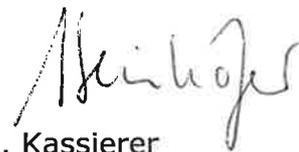
Alfter – Witterschlick, den 19.02.2016  
Der geschäftsführende Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Kassierer